

dem eine Leuchte sein für die ganze zivilisierte Welt, ein Auskunftsbureau, das zu jeder Stunde geöffnet ist, alle möglichen Statistiken anfertigt, Materialien für den Stubengelehrten, politische Nachrichten für die Zeitungsschreiber und wissenschaftliche Beiträge für Fachzeitschriften verschafft, — ein Sammler von Ethnologica, ein Besorger von Freimarken, ein freundlicher Gastwirt für Spöttelnde und ungläubige Globetrotter usw. Wehe dem armen Missionar, wenn er auch nur in einem Fach nicht auf der Höhe ist! Wehe ihm, wenn er nicht allen stets freundlich und lächelnd zu Diensten steht, unbarmherzig wird er als Dunkelmann oder Fanatiker an den Pranger gestellt!

Nein, ein Universalgenie kann da nicht ausreichen. Notwendigerweise muß hier eine vernünftige Leitung zum einzigen praktischen Mittel greifen, das ihr nach der Anzahl ihrer Mitglieder zur Verfügung steht: mit der absolut notwendigen Rücksicht auf die Hauptaufgabe der Missionstätigkeit, die sie für keine sekundäre Arbeit aus dem Auge verlieren darf, die Einteilung der sekundären oder untergeordneten Arbeiten je nach der Eigenschaft der Mitglieder einzurichten. Also das Prinzip der Arbeitsteilung. Der eine wird dann sein: „Priester und Arzt“, der andere: „Priester und Ethnolog“, ein anderer: „Priester und Philolog“, ein vierter: „Priester und Rechtskundiger“, ein fünfter: „Priester und Architekt“ usw. usw. Aber Priester, und zwar Missionspriester immer und überall an erster Stelle; denn das ist sein göttlicher Beruf, dem er alle Kräfte, Mühen, Arbeiten, Schweißtropfen und Leiden widmen will, und vor dem alle übrigen Beschäftigungen auf die zweite und zwar untergeordnete Stelle zurücktreten. Jeder katholische Missionar will alle Tage seines Lebens in der Erfüllung seiner heiligen Berufspflicht verbringen, ohne danach zu fragen, ob die Entbehrungen und Mühsale ihn im langsamen oder schnellen Tempo dem Tode zuführen, allein darauf bedacht, eine große Schar unsterblicher Seelen ihrem Schöpfer für Zeit und Ewigkeit zuzuführen.

Die Stellung der katholischen Missionen zur Rassenmischehe¹.

Von P. Rassiepe O. M. I. in Hünfeld.

Se. Erzellenz der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamtes hat in der Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltsetat vom 20. März dieses Jahres hervorgehoben, daß es sich bei der Frage der Rassenmischehe „um Probleme handelt, die noch nicht erforscht seien“. Wenn es sich nun um Probleme handelt, die den leitenden Kreisen selbst noch nicht

¹ Wir geben im Text das höchst sachverständige Referat des P. Oblatenprovinzials in der Missionskommission des Katholikentags zu Aachen am 16. August 1912, fügen aber in den Anmerkungen noch anderes Material aus der Debatte zur Ergänzung bei. Das Referat wird zugleich in der auf Vorschlag des Abg. Erzberger beschlossenen Broschüre erscheinen, dürfte aber auch vom missionswissenschaftlichen Gesichtspunkt aus für die Leser unserer Zeitschrift von Interesse sein. Über die Sitzung vgl. unten S. 332. Vgl. auch die instruktiven Artikel in der „Köln. Volksztg.“ u. in der „Kolon. Rundschau“ über die Frage. (Die Red.)

klar sind, so wäre es sehr zu bedauern, wenn der Erforschung und Lösung dieser Probleme in den einzelnen deutschen Kolonien durch Verfügungen vorgegriffen würde, die geeignet sind, eine vorurteilsfreie Behandlung dieser Fragen sehr zu erschweren und Beunruhigung in weite Kreise zu tragen. Es war von großer Wichtigkeit, daß vor irgend einer Entscheidung alle diejenigen über ihre Meinung gehört wurden, welche durch ihren Beruf auf diese Probleme hingewiesen und durch reiche Erfahrung befähigt sind, an der Lösung derselben mitzuarbeiten. Das sind vor allem die Missionare, welche seit langen Jahren unter den fremden Völkern leben, sie deshalb am genauesten kennen und die Wirkung einer gesetzlichen Maßregel schon im voraus ziemlich sicher beurteilen können. Da es die Hauptaufgabe der Missionen ist, an der sittlichen und religiösen Hebung ihrer Schutzbefohlenen zu arbeiten, Sittlichkeit und Religiosität aber aufs innigste mit der Auffassung über Familien- und Eheleben zusammenhängen, so liegt es klar zutage, daß die Frage der Mischehen in den Kolonien für die Mission von einschneidender Bedeutung ist. Es stehen da Grundsätze von höchstem ethischen und religiösen Werte auf dem Spiel, die wir nie und nimmer preisgeben können. Es hat uns Missionare deshalb außerordentlich gefreut, daß der Herr Staatssekretär nach seiner Äußerung in derselben Sitzung sich auch „über den Standpunkt der katholischen Kirche unterrichtet und es als selbstverständlich anerkannt hat, daß die katholische Kirche wegen der Verschiedenheit der Farbe das Sakrament der Ehe nicht verweigern könne“, daß er ferner die Missionen selbst ersucht hat, ihm über diese wichtige Frage ihre Ansichten mitzuteilen, sowie den Standpunkt ihrer Kirche genau darzulegen¹.

¹ Zur Orientierung über den Stand und die Genesis der Frage nach ihrer politischen und kirchenpolitischen Seite hin folgendes: Es handelt sich dabei weniger um Rassenmischehen im allgemeinen, d. h. um die eheliche Verbindung zwischen Personen irgendwelcher verschiedener Rassen, sondern um eine solche zwischen weißen Angehörigen eines kolonisierenden Volkes und Farbigen aus einem zu kolonisierenden, speziell in unseren deutschen Schutzgebieten. Am 7. Mai 1912 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf zur Regelung der „aus dem Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen sich ergebenden Rechtsverhältnisse“ vorgelegt; die Abstimmung vom 8. Mai ergab mit 203 gegen 103 Stimmen eine gesetzliche Freigebung der Rassenmischehen. Dementgegen wurden in der Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft zu Hamburg die Reichsbehörden ersucht, dem Beschluß der Reichstagsmehrheit nicht zu entsprechen, sondern die Rassenmischehe zu verbieten, eine Haltung, die von vielen Blättern gebilligt wurde (vgl. Post Nr. 295; Deutsche Nachrichten Nr. 110; Berliner Neueste Nachrichten Nr. 355). In ein neues akutes Stadium kam die Frage dadurch, daß der Kolonialstaatssekretär Dr. Solf dem ebenfalls auf ein Verbot dringenden Bezirksrat von Rehoboth aus Südwestafrika antwortete: die Regierung hoffe den Reichstag umzustimmen, der Bundesrat werde der Resolution des Reichstages keine Folge geben, es sei ausgeschlossen, daß die Anerkennung der Mischehen jemals Gesetz werde (Germania Nr. 149). Vor der definitiven Entscheidung erklärte sich der Staatssekretär bereit, zur Fühlungnahme mit den katholischen Missionspraktikern und zur Anhörung ihrer Vorschläge einen Vertreter nach Aachen zu schicken, ein erneuter Beweis dafür, wie P. Rassiepe sich im Referat ausdrückte, „daß es unserer Regierung um möglichst allseitige Orientierung zu tun ist“. Tatsächlich wohnte Herr Geheimrat Dr. Gerst-mayer im Namen des Kolonialamts der Sitzung bei und betonte gleich eingangs, die

Ich glaube die Versicherung geben zu dürfen, daß wir mit größter Sorgfalt und mit dem Ernst, der einer so wichtigen Sache ziemt, zu Werke gegangen sind, um möglichst klar auseinanderzusetzen, wie wir Missionare über die Rassenmischehe denken. Wir haben nicht bloß zwanzig im Mutterlande lebende Oberen der verschiedenen Missionsgesellschaften um Rat gefragt, von denen manche selbst in den auswärtigen Missionen tätig waren, alle aber durch die regelmäßigen Berichte ihrer Missionare vollständig auf dem laufenden sind, sondern wir haben uns auch eingehend bei den Missionaren draußen in den Kolonien erkundigt. Von sämtlichen Oberen der Missionsgesellschaften ist daraufhin einstimmig folgende Resolution angenommen worden:

„Wenn auch gegen Rassenmischehen manche Bedenken geltend gemacht werden können, so ist dennoch vom allgemeinen naturrechtlichen wie vom positiv-christlichen Standpunkte aus ein Verbot dieser Ehen nicht zulässig“¹.

Da die zivilrechtliche Seite der Frage bereits anderweitig behandelt worden ist², kann ich mich bei Begründung und Erklärung der Resolution auf die pastoralen und missionstechnischen Gesichtspunkte beschränken. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich einige Leitsätze zur Behandlung der Rassenmischehen aufstellen und kurz begründen.

Die Frage müßte eigentlich formuliert werden: Wie stellt sich die Kirche zur Entstehung von Mischrassen, besonders einer Mischrasse von Europäern

Mission sei berufen, im schwierigen Fragenkomplex, den das Mischehenproblem darstelle, nach der ethisch-religiösen Seite hin wertvolle Fingerzeige zu geben, die seitens der Regierung tunlichste Beachtung finden würden.

¹ Resultat der Beratung auf der Superiorenkonferenz in Battenburg (vgl. u. S. 331).

² Im Korreferat des H. Justizrats Karl Bachem. Der Rechtsboden ist nach ihm folgender: In Südwest besteht seit 1905 ein Regierungserlaß gegen die Mischehen, so daß ein apostolischer Präfekt strafrechtlich verfolgt werden soll, weil er seiner Pflicht gemäß die Einsegnung einer Mischehe vorgenommen; in Ostafrika hat sich der Gouverneur die Entscheidung vorbehalten; in Samoa sollen nach der Verordnung von Dr. Solf (abgedr. im Bericht Erzbergers über die Tätigkeit des Zentrums) die bisher gesetzlich geschlossenen Ehen anerkannt bleiben, künftig aber keine mehr von den Zivilstandsbeamten vorgenommen werden. Alle drei Verordnungen sind nach B. ohne Berücksichtigung des bestehenden Rechts erlassen, aber es gibt keinen Rechtsweg zum Schutze des danach disziplinierten kirchlichen Vertreters; bisher sei die öffentliche Diskussion darüber vermieden worden, aber bei einer Fortdauer der vexationen müsse der Reichstag sich mit den Verordnungen befassen und sie für nichtig erklären. Der Weiße nimmt sein Recht (WB) in die Kolonien mit, kann also heiraten, wen er will, während die Schwarze nach dem Stammesrecht behandelt wird. B. hält das Verbot nach der Kongoakte, die absolute Religionsfreiheit gewährt, für hinfällig, während Erzberger dafür auf § 14 des Schutzgebietsgesetzes rekurriert, weil die Kongoakte für Südwest und Samoa nicht zuständig sei. Wichtiger als die Mischehen- ist nach B. die Mischlingsfrage; er empfiehlt eine vernünftige Sorge für die Mischlingskinder, aber auch eine gewisse Rechtsbeschränkung, z. B. Ausschluß von den höheren Beamtenstellen, vielleicht auch bezüglich des Erbrechts, Erzberger möchte sie vom Wahlrecht, Schöffenamt u. dgl. ausgeschlossen wissen. Kinder von Mischlingen und Weißen sind nach P. Provinzial Janssen (Hiltrup) wie Weiße, die von Mischlingen und Schwarzen nach Erzberger wie Schwarze zu behandeln.

und Negern? Ist dieselbe zu begrüßen? Oder bringt sie große Nachteile? Was kann die Kirche tun, um die Entstehung einer solchen Mischrasse zu verhindern? Darf sie, um die Entstehung einer Mischrasse zu verhindern, zu einem Eheverbote greifen oder ein vom Staate aufgestelltes Ehehindernis der Rassenverschiedenheit anerkennen bzw. bei seiner Durchführung mitwirken?

I.

Ehen zwischen Weißen und Farbigen sind als etwas durchaus Unerwünschtes zu betrachten.

a) Der Eheleute selbst wegen.

Die Missionare sind fast einstimmig der Ansicht, daß eine Verbindung zwischen einem weißen Manne und einer schwarzen Frau — das Gegenteil (schwarzer Mann und weiße Frau) kommt kaum vor — nicht glücklich sein kann¹. Die Frau steht zu tief unter dem Manne; sie ist und bleibt seine Sklavin, wird nie seine ebenbürtige Lebensgefährtin, Mann und Frau sind sich gegenseitig niemals das, was sie sich nach christlicher Auffassung sein sollten. Ausnahmen werden angeführt, sie sind aber heute noch so äußerst selten, daß man aus ihnen keinen allgemeinen Schluß ziehen kann.

b) Der Nachkommenschaft wegen.

Die allgemeine Erfahrung lehrt, daß die Kinder aus solchen Verbindungen vielfach die Fehler beider Rassen ohne ihre Vorzüge in sich vereinigen. Kommt das von der Mischung des so verschiedenen Blutes? Es gibt Ethnologen, welche aus der Rassenmischung eine neue, sehr zu begrüßende Auffrischung des Blutes der Menschheit erwarten, wie es ja auch tatsächlich manchmal geschehen ist. Das gilt aber im allgemeinen nur von solchen Volksstämmen und Rassen, die entweder ungefähr auf demselben geistigen Niveau stehen, oder wo zwar ungebildete, aber auch unverdorbene und aufnahmefähige Barbaren sich mit geistig höherstehenden, aber dekadenten Völkern vermischt haben, für andere Rassen auch in bezug auf rein physiologische und körperliche Eigenschaften².

¹ Bestätigt von Dr. Bachem und P. Bodems S. V. D., nicht bloß aus Gründen der Kultur und Rasse, sondern auch aus religiösen und seelsorgerlichen.

² So gibt es nach P. Bodems in Amerika glückliche Ehen zwischen Weißen und Negern, in China wird der Europäer durch die Ehe mit einer Chinesin in den Augen der Chinesen sogar höher gestellt und auch vor den Europäern nicht degradiert. Ehen mit Japanerinnen gelten auch in Kreisen der Diplomatie und des Hochadels als durchaus angebracht, wie Bachem mit Recht betonte. Eine eigene Kategorie stellt nach P. Kilian Müller O. Cap. die Bevölkerung der Marianen dar: auf Rota sind die Eingeborenen europäisch gebildet und von den Spaniern zivilisiert, auf Saipan und Ponape Mischlinge, auch Japaner und Chamorroos vermischen sich, und die Frauen stehen dort überhaupt nicht so tief. Eine Ausnahmestellung nimmt nach P. Rassiepe Samoa ein, wo manche Frauen nicht bloß in ihrem Äußern, sondern auch in der geistigen Struktur den Europäerinnen nicht nachstehen (vgl. dazu von kolonialpolitischer Seite R. Barts, Mischlingsjorgen in

Jedenfalls empfangen die meisten Mischlinge eine sehr schlechte Erziehung. Das ist bei der sozialen Differenz, die zwischen Vater und Mutter in solchen Verbindungen besteht, und der großen Abhängigkeit der Kinder vom Einfluß der Verwandtschaft der Mutter, der ganzen Eingeborenen Sippe, gar nicht anders zu erwarten. Es wird auch, wenigstens für Afrika, noch lange so bleiben. Bewiß gibt es auch hier rühmliche Ausnahmen. Es gibt eine Anzahl Ordensschwestern aus der Mischlingsrasse, die sich mit großer Aufopferung dem Dienst der Kranken und dem Unterricht weihen und europäischen Schwestern nicht viel nachstehen, es gibt Mulatten, die als Katecheten eine Stütze der Mission sind. Würden die Mischlinge nicht von ihren lasterhaften Erzeugern so manches Laster erben, würden sie eine geordnete, liebevolle Erziehung seitens gewissenhafter Eltern erhalten, so brauchte man nicht so arg über die Mischlinge zu klagen, wie es heute geschieht. Verstoßen von den Weißen, verachtet von den Schwarzen, wachsen diese Kinder oft wild und zügellos heran; das Bewußtsein des Unrechts, das ihnen widerfuhr, treibt sie zur Verbitterung, sie sind deshalb zu Aufruhr und Ungehorsam geneigt, sind meist unruhige Köpfe. Die Missionare bieten alles auf, um die Mischlingskinder zu ordentlichen Menschen und Christen zu erziehen; aber oft werden diese Kinder ihnen zu spät übergeben, so daß die schlechten Eigenschaften und Gewohnheiten nicht mehr ausgerottet werden können. Leider zeigt man in den religionslosen Schulen, deren Zahl stets größer wird, wenig Verständnis für die Notwendigkeit christlicher Erziehung und Gesittung. Kommen Bastardkinder in solche Schulen, so werden sie wenig Kraft für den schweren Kampf des Lebens mitbekommen und späterhin dem deutschen Namen wenig Ehre machen. Auf jeden Fall ist die Erziehung der Mischlingskinder sehr schwierig, ihre Stellung im späteren Leben eine Zwitterstellung, und deshalb sind Ehen zwischen Weißen und Farbigen auch im Interesse der Kinder durchaus unerwünscht¹.

c) Der Heiligkeit der Ehe selbst wegen.

Die meisten Europäer, die sich eine schwarze „Wäscherin“ oder „Haushalterin“ zulegen und mit ihr geschlechtlich verkehren, haben gar nicht die

Samoa, Koloniale Zeitschrift Nr. 31. 33. 35). Das gleiche trifft nach Barts für die Mischlingsbevölkerung englischer und holländischer Kolonien zu. Aus der Vergangenheit bietet die spanische und portugiesische Kolonialgeschichte in beiden Hemisphären (Indien, Philippinen, Amerika) viele Analogien.

¹ Nach der Berechnung Bachems gibt es in Samoa 1009, in Togo 243, in Südwest 4222, in Ostafrika ebenfalls viele Mischlinge; fast alle stammen aus illegitimen Verhältnissen von Beamten, Offizieren usw., die bei ihrer Rückkehr Frau und Kinder sitzen lassen. Sache des Staates ist es, in solchen Fällen für die Mischlingskinder zu sorgen; am besten geschieht das, indem er sie gegen eine Entschädigung den Missionen zur Erziehung übergibt. Dann können sie zu einer intelligenten, deutschtreuen Generation heranwachsen, sonst aber geraten sie auf revolutionäre Bahnen. Auch Erzberger meint, daß in den Mischlingen, falls sie nicht in den Waisenhäusern der Mission erzogen werden, eine bitterböse Zuchttrute gebunden werde, da sie als Führer von Aufständen Millionen nötig machen würden, statt der Tausende, die jetzt genügen.

Absicht, eine richtige Ehe einzugehen, selbst wenn sie sich bürgerlich mit ihr trauen lassen. Die Schwarzen wissen ganz genau, daß der Europäer, wenn er in die Heimat zurückkehrt, das eingeborene Weib nicht mitnehmen, sondern mit einigen Stück Vieh oder einem Geldgeschenk entlohnern und sich von ihr scheiden lassen wird. Es gibt ein Buch von einem Tropenarzt, das den Beamten, Offizieren und Pflanzern in den Kolonien solche „Ehen auf Zeit“ geradezu anrät¹. Man hat die Statistik über die illegitimen Verhältnisse in unseren Kolonien (98–99 %) dadurch abzuschwächen gesucht, daß man diese „Ehen auf Zeit“, die doch nichts anders als Konkubinate sind, zu den richtigen Ehen rechnete.

Durch die immer mehr einreißende Praxis solcher Verhältnisse sinkt der Respekt vor der Unauflöslichkeit der Ehe immer mehr, und es ist schwer, angesichts solcher Beispiele den zum Christentum bekehrten Eingeborenen höhere sittliche Begriffe beizubringen. Auch die eheliche Treue muß in solchen Ehen meist sehr gering angeschlagen werden, indem die schwarzen Frauen weißer Männer sich leicht von ihren Stammesgenossen zur Untreue verleiten lassen und darin kein großes Unrecht erblicken.

Alles in allem bieten die schon vorhandenen nicht zahlreichen Mischehen meist schon ein so unerfreuliches Moment, daß die Missionare dieselben auf keinen Fall begünstigen, ja sogar ihren ganzen Einfluß anbieten, um sie zu verhindern. Sie warnen die Eingeborenen wie auch die ihnen unterstehenden Weißen in der ernstesten Weise davor und suchen sie durch öfteren Hinweis auf die wirklich traurigen Folgen davon abzuschrecken.

Absolut verbieten können wir die Mischehen aber nicht; denn wenn es auch selten vorkommt, so ist es doch möglich, daß ein Weißer den ernststen Willen hat, mit einer Eingeborenen oder, was häufiger geschieht, mit einem Bastardmädchen eine wirkliche dauernde Ehe einzugehen. Für diese Fälle müssen wir die folgenden Grundsätze uns vor Augen halten.

II.

Das Kirchenrecht kennt kein Verbot der Rassenmischehe in der Vergangenheit; nach den Grundsätzen der Theologie ist auch für die Zukunft ein solches Verbot nicht zu erwarten.

Die kirchlichen Gesetzesammlungen, die für das Missionswesen maßgebend sind, enthalten keine Spur eines derartigen Verbots. Das siebenbändige *Jus Pontificium de Propaganda fide*, die zweibändigen *Collectanea Sacrae Congregationis de Propaganda Fide* bringen nichts Derartiges².

¹ Fr. Plehn, *Tropenhygiene*, Jena 1902, 240.

² Wohl wird umgekehrt entschieden, daß die Staatsgesetze und staatlichen Ehehindernisse die Ehe vor dem kirchlichen Forum nicht ungültig machen können (*Jus Pontif.* IV 480; *Collect.* I n. 711. 744. 842). Die Verordnungen über die „*Matrimonia mixta*“ betreffen die konfessionellen Mischehen. Schon dieses Schweigen beweist zur Genüge, daß die Kirche in der Rassenmischehe kein kirchliches Ehehindernis sieht.

Sanchez in seinem klassischen Werke *de Matrimonio* sagt nichts über diesen Punkt, ebenso die andern großen Moralisten und Kanonisten.

Nicht als ob die Frage nie aufgeworfen worden wäre. Als die spanische Kolonialgesetzgebung noch in ihren Anfängen stand, wurde auch ein Verbot der Rassenmischehe aufgestellt, aber bald wieder aufgehoben. Es gibt z. B. zwei Verfügungen der spanischen Regierung aus den Jahren 1514 und 1515, durch welche die Rassenmischehe ausdrücklich erlaubt wird. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Aufhebung jenes früheren Verbots auf den Einfluß der Kirche zurückführt, wenn auch positive Beweise bis heute dafür nicht gefunden wurden. Unter den älteren Autoren spricht nur Solorzano von diesem Eheverbot und dessen Aufhebung¹.

Ein Analogon zu unserer Frage bietet uns die älteste Kirchengeschichte. Nach dem römischen Recht² durften die adeligen Römerinnen (*clarissimae*) keinen Freigelassenen oder Sklaven heiraten. Papst Kalixt erklärte schon im 3. Jahrhundert solche Ehen für gültig in *facie Ecclesiae*³. Es ist zwar nicht dieselbe Frage, das gebe ich zu, aber es besteht doch eine gewisse Ähnlichkeit in der subjektiven Würdigung dieser Ehen, indem das römisch-heidnische Recht den Sklaven nicht als vollwertigen Menschen, sondern als „animal“ betrachtet, genau so wie manche Kolonialpolitiker im Schwarzen nur einen „Pavian“ oder, wie Toni von Nathusius, in der schwarzen Frau ein „Borilla-weibchen“ sehen⁴.

Die Kirche hat stets den Standpunkt vertreten, daß vor Gott alle Menschen aller Rassen gleich sind, gleiches Unrecht auf die Erlösungsgnade, mithin also auch auf die Sakramente haben. Niemals ist dabei das Sakrament der Ehe ausgeschlossen worden. Die ethischen Prinzipien des Christentums lassen es nicht zu, daß das natürliche Recht der niedern und schwächeren Rasse, daß die Gewissensfreiheit auch nur eines Individuums dem angeblichen oder wirklichen Nutzen der höheren Rasse geopfert werde.

Die Kirche verbietet auch schwachen und kränklichen Menschen die Ehe nicht, wenngleich solche Ehen fast immer für die Kontrahenten und die Nachkommenschaft unglücklich und von traurigen Folgen begleitet sind. Sie warnt

¹ De Indiarum jure II 187. Den beiden Verordnungen war ein Eheverbot und eine Rundfrage an die Kolonisten und Kolonialbeamten vorausgegangen. Auch die älteren Missionstheoretiker, selbst Acosta in seinem Abschnitt über die Ehe (*De procuranda Indorum salute* 567 ss.), und Bischof Peña de Montenegro in seinem *Parrocho de los Indios*, gehen nicht auf die Frage ein, wiederum ein Beweis, daß das kirchliche Empfinden sich an den Rassenmischehen nicht störte. Es ist bekannt, daß sie in der damaligen katholischen Kolonialpolitik als durchaus normal angesehen wurde, obschon auch in den spanisch-portugiesischen Kolonien tatsächlich die Mehrzahl der Verhältnisse illegitim war. Das Kolonisationsystem des Statthalters Trala in Südamerika war sogar prinzipiell auf möglichste Vermischung beider Rassen, zum Teil auch auf kirchliche Sanierung und Regulierung ihrer Ehen angelegt, während das spätere Reduktionsystem der Jesuiten auf strenger Rassenscheidung fußte (vgl. Pfotenhauer, *Die Missionen der Jesuiten in Paraguay* I 63 ff. und die dort angegebene Literatur).

² Digestum XXIII, II 44.

³ Philosophumena IX 11, Migne, Patrologia graeca XVI. ⁴ In der Ostafr. Ztg.

eindringlich davor, aber sie läßt die Gewissen frei; darüber muß sich jeder selbst vor Gott, vor der menschlichen Gesellschaft und vor seinen Nachkommen dereinst verantworten. Ähnlich ist die Frage der Rassenmischehe theologisch zu entscheiden. So unerfreulich, so unerwünscht sie auch sein mag, unterlagen kann die Kirche sie nicht. Sie hat es in der Vergangenheit nicht getan, sie wird es auch in Zukunft nicht tun¹.

Die übertriebenen, aus darwinistischen Gedankengängen hervorgehenden Theorien der Rassenschwärmer haben keinen festen Grund unter den Füßen; es sind phantastische Schlagwörter, klingende Phrasen, die dem Selbstgefühl schmeicheln, und die einer dem andern nachredet, so daß sich schließlich eine Massensuggestion bildet, der sich selbst manche Katholiken in den Kolonien nur schwer entziehen können. Vor den klaren und einfachen Grundsätzen des Naturrechts und der christlichen Offenbarung können aber diese Redensarten nicht bestehen.

So mißliebig uns die Mischehen sind, das allgemeine Gesetz der Menschheit verbietet es uns, der niedern Rasse prinzipiell die Freiheit der Eheschließung durch ein Verbot zu nehmen, es wäre eine Vergewaltigung des Naturrechts.

III.

Deshalb könnte die Kirche einem vom Staate aufgestellten Eheverbote nicht zustimmen und an seiner Ausführung nicht mitwirken.

Die Verschiedenheit der Hautfarbe, der Gesichts- und Körperbildung kann weder nach natürlichem noch nach positiv göttlichem Rechte als Ehehindernis angesehen werden. Etwaige körperliche oder geistige Nachteile für die Nachkommenschaft derjenigen, welche eine Mischehe eingehen, berechtigen noch nicht zu einem Eingriff in die individuelle Freiheit des einzelnen, sonst könnte jeder geistige oder körperliche Defekt auch innerhalb derselben Rasse im Interesse der Rassentüchtigkeit zu einem Eheverbot berechtigen. Wir hätten dann die willkürliche, gewaltsame Zuchtwahl des Darwinismus.

Die Kirche wird unter gewissen Umständen manchmal sogar zu einer solchen Ehe verpflichten müssen, wenn z. B. die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde nicht anders beseitigt werden kann, wenn ein bindendes Eheversprechen vorliegt, wenn anders der Schaden, der einem Mädchen durch Verführung zugefügt worden ist, nicht wieder gut gemacht werden kann oder wenn das Wohl der Nachkommenschaft es fordert. Wohl sind das Gründe, die manchen unserer „Modernen“ nicht einleuchten werden, aber es sind

¹ Diese Ansicht möchten wir doch dahin mildern, daß die Kirche, wenigstens abstrakt gesprochen, falls sie einsehen müßte, daß die Nachteile einer Rassenmischehe zu groß sind, dieselbe verbieten und als Ehehindernis, wenn nicht als trennendes (*impedimentum dirimens*), so doch als aufhebendes (*impediens*) aufstellen könnte. Tatsächlich hat sie es nicht getan und wird es wohl nie tun, weil die wesentlichen Zwecke der Ehe, die Fortpflanzung, die gegenseitige Hilfeleistung, die gemeinsame Kindererziehung nicht notwendig durch die Rassenverschiedenheit bedroht oder gefährdet werden.

nach allgemeiner, christlicher Anschauung Gründe, die das Gewissen unter schwerer Sünde binden oder eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit herbeiführen. Wir Katholiken können von unverrückbaren Gesetzen der Moral auch dann nicht Abstand nehmen, wenn der Vorteil der eigenen Rasse es anscheinend verlangen sollte.

Würden die Staatsgesetze die Mischehen verbieten, so würde jedesmal ein Bewissenskonflikt entstehen, wenn ein Weißer es für seine Pflicht erachtet, eine Farbige oder, was häufiger vorkommen wird, eine Mulattin legalerweise sich antrauen zu lassen, und der Priester die Trauung aus Gehorsam gegen das Staatsgesetz verweigern müßte, immer vorausgesetzt, daß das deutsche Gesetz, welches die kirchliche Trauung ohne vorherige Zivil-ehe nicht anerkennt, ja sogar unter Strafe verbietet, für unsere Kolonien Geltung hätte, was von angesehenen Juristen bestritten wird¹.

IV.

Ein staatliches Verbot der Rassenmischehe hätte auch noch andere Nachteile und könnte zudem leicht umgangen werden.

Mit einem solchen Verbot würde Deutschland einen Weg betreten, den die Kolonialgesetzgebungen anderer Länder stets ängstlich gemieden oder längst wieder verlassen haben. Tatsächlich ist die Mischehe in den großen englischen und französischen Kolonien sowie im Kongostaat formell anerkannt. Kraft internationaler Verträge muß jede in diesen Ländern nach den Landesgesetzen geschlossene Ehe in allen anderen, also auch in den deutschen Kolonien, als gültig anerkannt werden. Wir werden also das Schauspiel erleben, daß ein schwarz-weißes Ehepaar, das im Kongostaat, in der Kapkolonie oder sonstwo getraut worden ist, auf deutschem Gebiete ohne weiteres als Ehepaar gesetzlich anerkannt werden muß, während die Kinder des Landes nicht dazu gelangen können. Einen Weg dazu wird man ihnen indessen auch nicht verschließen können. Wer in unsern Kolonien eine Schwarze oder ein Bastardmädchen heiraten will, braucht nur die kleine Reise in den Nachbarstaat zu machen und dort die Trauung vornehmen zu lassen. Er kehrt dann zurück und hat dem Staat, der jetzt seine Ehe auch als gültig annehmen muß, ein Schnippchen geschlagen².

¹ Nach dem deutschen Staatsgesetz, führte hierzu Bachem näher aus, nimmt die Kirche die Einsegnung erst nach der Ziviltrauung vor; sie hat sich dem gefügt, weil der Staat zur Ehe weniger als sie verlangt, d. h. nicht so viele Ehehindernisse kennt; stellt er aber für die Kolonien ein solches auf, das vor dem kirchlichen Forum nicht gilt, so verfehlt sich der die Trauung vornehmende Priester gegen das Zivilstandsgesetz. In diesem Falle tritt freilich nach Bachem die Rongoaakte, nach Erzberger das Schutzgebietsgesetz in Kraft, um das staatliche Verbot ungesetzlich zu machen und das Vorgehen des Missionars zu rechtfertigen, so daß er genötigt wäre, Assistenz und damit passiven Widerstand gegen das Verbot zu leisten.

² Auch Bachem wies darauf hin, daß kein kolonisierendes Volk, weder Frankreich noch England (fügen wir aus der früheren Kolonialgeschichte bei: weder Spanien noch

Ein Eheverbot würde übrigens, vorausgesetzt daß es mit Erfolg durchgeführt werden könnte, nur die legitimen Verbindungen treffen; die Hauptquelle jedoch, aus der die Mischlingsrasse hervorgeht, würde nicht berührt, nämlich die illegitimen Verbindungen, die Konkubinate und der wilde Geschlechtsverkehr. Wie Konsul Bohnen auf der diesjährigen Tagung der Kolonialgesellschaft in Hamburg hervorhob, sollen etwa 10 % aller Mischlinge die Frucht ehelicher Verbindungen sein; 90 % gingen aus unerlaubtem Geschlechtsverkehr hervor. Die angeblichen 10 % erscheinen noch geringer und die Häufigkeit des außerehelichen Verkehrs mit Farbigen noch größer als jene 90 % ahnen lassen, wenn man bedenkt, daß der wilde Geschlechtsverkehr aus bekannten Gründen schon an sich der Erzeugung von Kindern nicht so günstig ist wie eine rechtmäßige Ehe; daß ferner Antikonzeptionsmittel und verbrecherische Manipulationen zur Abtreibung der Leibesfrucht besonders im außerehelichen Verkehr schon längst zur Anwendung gekommen sind, während die legitimen Mischehen im Durchschnitt eine größere Kinderzahl wünschen. Die Väter dieser 10 %, die es mit ihren Pflichten gegen die Gesellschaft und ihre Nachkommen noch am ernstesten nehmen, würde man durch ein Verbot beinahe in die Unmöglichkeit versetzen, ihre Pflichten weiter zu erfüllen, und auf die Bahn der Gesetzlosigkeit stoßen.

Mit einem Eheverbot, das geben alle Kenner der Verhältnisse zu, wäre die Entstehung und weitere Ausbreitung einer Mischlingsrasse noch lange nicht verhindert, nicht einmal erschwert. Nur das würde erreicht, daß die Mischlingsrasse künftighin aus lauter Elementen bestünde, die infolge erblicher Belastung und schlechter Erziehung, diesem doppelten Fluche der meisten unehelichen Geburten, noch gefährlicher für die Kolonien sein würden als bisher¹.

Das mögen besonders jene Kolonialpolitiker beherzigen, die aus Rassenstolz für ein Eheverbot eintreten. Erst möge man unseren Soldaten, Beamten, Kaufleuten und Farmern in unseren Kolonien so viel Rassenstolz beibringen, daß sie sich nicht an schwarze Weiber wegwerfen. Damit würden wir der Lösung unserer Frage bedeutend näher kommen als durch ein Eheverbot. So lange aber Europäer mit einem Harem von schwarzen Weibern für salonfähig gehalten werden und europäische Damen in ihrer Gesellschaft sich anscheinend wohl fühlen, so lange Europäer sich ihrer an schwarzen Weibern verübten Lasterthaten rühmen dürfen und jeden Ankömmling verhöhnen, der sich nicht gleich ihnen mit schwarzen Weibern abgibt, so lange halten wir das ganze Gerede von Rassenstolz und Rassenreinheit für eine erbärmliche Heuchelei.

Portugal) ein Mischehenverbot erlassen hat und folglich für uns kein Grund vorliegt, dem alldeutschen Rassenstandpunkt zu Liebe teures Lehrgeld zu bezahlen. Vgl. dazu R. Barts, a. a. O.

¹ Durch ein Mischehenverbot würde also der dadurch beabsichtigte Vorteil, Verhinderung der tatsächlichen Vermischung und Rassenschändung, doch nicht erreicht, dagegen aber ein empfindlicher Nachteil, nämlich daß alle Verhältnisse zur Illegitimität verurteilt wären.

Und wenn man von der verletzten Ehre der deutschen Frau reden will, dann mögen deutsche Frauen in den Kolonien ihr verletztes Ehrgefühl erst einmal denjenigen Männern gegenüber beweisen, die durch Verkehr mit schwarzen Konkubinen den deutschen Frauen die größte Schmach zufügen, die es für eine Frau gibt. Eine deutsche Frau, die etwas auf sich hält, wird nicht die Nachfolgerin eines käuflichen Negerweibes im Ehebett sein und nicht einem Manne Kinder schenken wollen, der seine früher in unerlaubtem Verkehr erzeugten Kinder im Schmutze eines Kaffernkraals verkommen läßt.

„Ist sie gezwungen, mit einer Farbigen zu verkehren, deren Mann aber gesellschaftlichen Rang hat (was einstweilen noch gute Wege hat), so wird sie auch nicht ohne weiteres ihr Verachtung entgegenbringen, wenn anders sie das Herz auf dem rechten Fleck hat. Ihr weibliches Empfinden wird bald herausfinden, ob die Farbige wahrhaft Gattin sein kann auf Grund innerer Eigenschaften oder ob sie bloßes Objekt der Lust geblieben ist, und kann dann mit Takt ihr Verhalten einrichten. Die deutsche Frau wird auch dem Wesen die Hand reichen zum Emporsteigen, das es verdient, und sich um die Hautfarbe nicht kümmern, besonders die deutsche christliche Frau, die durch ihr Wohnen in Afrika beweist, daß sie sich losriß von vielen Vorurteilen“¹.

Solcher Frauen, die eines Emporsteigens fähig sind, gibt es, Gott Dank, auch heute schon, wenn auch noch in geringer Zahl, unter den Eingeborenen. Ihre Zahl wird wachsen mit dem Fortschreiten christlicher Erziehung und Bildung.

V.

Die Mission wird die Kolonialgesetzgebung auf das kräftigste unterstützen in allen Maßnahmen, die den außerehelichen Verkehr mit Eingeborenen zu bekämpfen suchen.

Dieser ist, wie gesagt, die Hauptquelle, aus der die Mischlingsrasse hervorgeht. Er ist zugleich die Hauptquelle der Zwietracht in den Familien der Eingeborenen, die Hauptursache der Geschlechtskrankheiten, durch welche jetzt schon ganze Völkerschaften, dank europäischer „Kultur“, verpestet sind, welche ihrerseits durch Ansteckung die schreckliche Krankheit anderen Weißen zurückbezahlen. Europäische Wüstlinge haben die sogenannten „Wilden“ Laster und Ausschweifungen gelehrt, welche sie noch nicht kannten und an denen sie unfehlbar zugrunde gehen müssen. Das ist von jeher das größte Kreuz der Mission gewesen, der unzüchtige Lebenswandel der Europäer, die sich vielleicht noch Christen nennen und, wenn auch nur bei offiziellen Gelegenheiten, ihr Christentum zur Schau tragen. Welchen Begriff müssen die Eingeborenen von unserer christlichen Kultur erhalten, wenn solche „Kulturträger“

¹ Adln. Volkszeitung Nr. 577 vom 30. Juni 1912. Wenn anständige weiße Frauen, hob auch Erzberger hervor, in die Kolonien kämen, besonders durch Vermittlung des kolonialen Frauenvereins, dann ergäbe sich die Achtung jener von selbst, die sich und ihre Rassen Ehre wegwerfen.

zu ihnen gesandt werden! Hier steigt der Weiße, der Kulturpionier, vielfach unter das sittliche Niveau des Wilden herab, verführt das Mädchen, die Frau des Eingeborenen, und kümmert sich in seiner Gewissenlosigkeit gar nicht um die Folgen. Die Mission, die sonst von diesen Leuten oft sehr geringschätzig behandelt wird, ist dann noch gut genug, um die Bastarde solcher Herrenmenschen zu erziehen. Das ist die Stelle, wo der Hebel angelegt werden muß. Diesem Übel muß mit großer Strenge, ja ganz unerbittlich zu Leibe gegangen werden, wo immer es sich zeigt.

Zunächst sollte die Regierung möglichst verheiratete Beamte in die Kolonien schicken und die Gelegenheit zur Verheiratung für jüngere Beamte erleichtern. Wir sind überzeugt, daß die Mehrheit der Volksvertreter, welche gegen das Verbot der Mischehen gestimmt haben, gern ausreichende Mittel bewilligen wird, um solide, verheiratete Beamte mit ihren Familien in unseren Kolonien zu unterhalten. Die Hunderttausende, die hierfür ausgegeben würden, wären wahrlich kein weggeworfenes Geld. Durch die Anwesenheit zahlreicher anständiger Familien würde ein ganz anderer sittlicher Ton in unsere Kolonien kommen. Bei Möglichkeit des Anschlusses an eine achtbare Familie könnte man auch eher wagen, ordentliche Mädchen in die Kolonien zu senden, die sich dort einleben und später gute Frauen werden könnten.

Dann sollte die Regierung gegen diejenigen Weißen vorgehen, welche offenkundig Verkehr mit Schwarzen unterhalten; durch energisches Verbieten und Bestrafen eines jeden öffentlichen Argernisses dieser Art würden die Schwarzen ebenfalls abgeschreckt und zu höheren sittlichen Anschauungen erzogen werden. Beamte, welche sich sittliche Verfehlungen zuschulden kommen lassen, müssen unnachsichtlich entfernt, die Väter unehelicher Mischlinge stets zu hohen Alimenten, und zwar bis zum Abschluß einer ordentlichen Erziehung, herangezogen werden.

Wir billigen in dieser Richtung den Erlaß für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika vom 1. Juni dieses Jahres, der unter anderem folgende Bestimmungen enthält: „Wenn durch uneheliches Zusammenleben eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen öffentliches Argernis erregt wird, so kann die Polizei die Trennung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Trennung erzwingen. In gleicher Weise kann die alsbaldige Beendigung eines Dienstvertrages und die Entfernung der Mutter eines halbweißen Kindes verlangt werden, wenn der Vater des Kindes der Dienstherr oder ein in dessen häuslicher Gemeinschaft befindlicher Angehöriger oder Angestellter ist.“

Solche Verordnungen zeigen uns, daß die Regierung den guten Willen hat, dem Unwesen zu steuern. Wir begrüßen sie deshalb mit großer Freude. Andererseits verhehlen wir es uns nicht, daß es außerordentlich schwer ist, solche Verordnungen in den Kolonien, besonders auf den entlegenen Farmen und Faktoreien, wirklich durchzuführen. Das gilt auch für die Alimentationspflicht. Dem weißen Mann wird von vornherein eher Glauben geschenkt als der Eingeborenen, die auf ihrer jetzigen Bildungsstufe

nicht einmal als eidberechtigt anerkannt wird. Es gibt Fälle genug, wo Kinder, die aus offenkundigem Verkehr mit irgend einem Europäer stammen und den Beweis dafür in ihren Gesichtszügen tragen, vom Vater einfach verleugnet werden, damit er an den Alimenter vorbeikommt.

Bezüglich Gleichstellung der Bastarde oder Mulatten mit den Europäern könnte man folgende Bedingungen aufstellen:

1. eine Schulbildung, entsprechend der Elementarschule in Deutschland; der Vater müßte verpflichtet werden, für die Kosten aufzukommen;
2. der gleichgestellte Bastard dürfte keine Ehe mit einer schwarzen Frau eingehen, ohne auf die Gleichberechtigung der Nachkommenschaft zu verzichten.

Solchen Verbindungen entspringen nämlich nur schwarze Kinder. Treten diese in die Rechte des Vaters, so werden sie als Schwarze gleiches Recht mit den Europäern fordern, und ich finde es begreiflich, daß die Regierung und wohl auch die meisten oder alle Europäer dagegen sind.

Auch der Abortus, sowie die Anpreisung und Verbreitung von Antikonzeptionsmitteln sollte besser verfolgt und strenger bestraft werden. Man braucht sich nicht zu wundern, daß mehr als 90 % aller Europäer in unseren Kolonien sich dem außerehelichen Verkehr mit Schwarzen hingeben, wenn man die Anpreisungen von Schutzmitteln liest, mit denen von Europa aus die Weißen in den Kolonien geradezu überschüttet werden. Natürlich haben die Fabrikanten dieser schmachlichen Industrie ein Interesse daran, die Laster ihrer Kunden zu entschuldigen und als etwas durchaus Berechtigtes hinzustellen. So las ich in einem Katalog einer Berliner Apotheke, der an alle Deutschen in den Kolonien gesandt wurde, folgendes: „Es dürfte eine Erwähnung der Frage angebracht sein, ob in Anbetracht der damit verknüpften Gefahren ein außerehelicher Verkehr in den Tropen nicht überhaupt besser unterbliebe. Abgesehen von den naturbedingten Schwierigkeiten, denen die Unterdrückung eines so elementaren Triebes begegnen würde, ist diese Frage nach dem Urteil maßgebender Sachverständiger auch aus ärztlichen Gründen zu verneinen. Die Unterdrückung des Sexualtriebes hat gerade unter den erregenden Einwirkungen des tropischen Klimas schwere Störungen der nervösen Gesundheit zur Folge, führt sogar häufig den sogenannten ‚Tropenkoller‘ herbei.“ Merkwürdig nur, daß erfahrungsgemäß der Tropenkoller meist bei den ihrem Sexualtriebe in ungezügelter Weise frönenden Europäern eintritt¹.

Unser Standpunkt gegenüber der Rassenmischehe wird übrigens auch von dem meisten protestantischen Missionsgesellschaften geteilt. So schreibt eine angesehenere protestantische Tageszeitung in ihrer Missionsrund-

¹ Auch Erzberger befürwortet die Hinaussendung verheirateter Beamten, die staatliche Bekämpfung des Konkubins und der Geburtenverhinderung, speziell der Reklame-mittel und die strenge Verpflichtung zur Alimentation durch Anwendung des BGB, ob-schon die Nichtzulassung einer Schwarzen zum Eid und die bisherige niedrige Bemessung der Alimentationsstufe nach dem Stand der Frau sehr erschwerend wirke.

Schau: „Der Kampf gegen die Mischehen trifft den entscheidenden Punkt nicht. Wenn man Mittel finden könnte, den außerehelichen Verkehr zwischen Weißen und Farbigen zu verhindern oder wenigstens einzuschränken, dann wäre die Art dem Übel an die Wurzel gelegt. Es ist doch unwiderlegt bewiesen, was Konsul Bohnen auf der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Hamburg ausgeführt hat, daß 90 von 100 aller Mischlinge nicht aus den ehelichen Verbindungen hervorgehen. Das Verbot der Mischehe würde also höchstens gegen 10 von 100 einen Damm aufrichten können. Man sollte versuchen, das Ehrgefühl des weißen Mannes, der in die Kolonien geht, in dem Punkte zu schärfen, daß er es für eine Herabwürdigung seiner Persönlichkeit ansieht, sich mit einer farbigen Frau einzulassen. Man sollte durch Ausendung verheirateter Beamten und den daraus sich ergebenden erziehlischen Einfluß der deutschen Frau in den Kolonien einen Schutzdamm gegen die Versuchung aufrichten, und man sollte danach trachten, daß in dem Ehrenkodex der Weißen in den Kolonien der Punkt Aufnahme fände, daß das Konkubinat mit einer schwarzen Frau gesellschaftlich ächte. Das sind die Gedanken der evangelischen Mission bei diesen Verhandlungen. Hat man in diesem Punkte etwas erreicht, so ist es schließlich von untergeordneter Bedeutung, ob in den überaus seltenen Fällen, in denen der Weiße seine ungesetzliche Verbindung mit einer farbigen Frau nachträglich zu legitimieren wünscht, die Eheschließung gestattet werden soll. Es wird schwer sein, eine völlige Ausschließung dieser Möglichkeit mit sittlichen und christlichen Grundsätzen zu vereinbaren“¹.

Ich kann es mir nicht versagen, zum Schlusse die Worte eines großen Moralthologen der Gegenwart anzuführen, weil sie so recht den Kern unserer Frage treffen. In seiner Rede auf der Katholikenversammlung in Aachen führt Prälat Professor Dr. Mausbach folgendes aus: „In Dingen der Keuschheit herrschen dieselben strengen Befehle für den Mann wie für das Weib; zu keiner Zeit hat die Kirche eine ‚doppelte Moral‘ gelehrt oder geduldet. . . . Die Ehe als die natürlichste, innigste, fruchtbarste Vereinigung der Geschlechter ist die Grundlage aller moralischen Ordnung des Geschlechtslebens. Von keiner Einrichtung gilt in gleichem Maße wie von dieser, daß ein Irrtum in den Grundsätzen die mannigfachsten und unheilbarsten Schäden im Gefolge hat, von keiner auch, daß der moderne Geist des Naturalismus und Individualismus an ihr die bedenklichste Willkür und Experimentierlust geübt hat“².

Vor solchem nicht wieder gutzumachenden Unglücke möchten wir unsere herrlich aufstrebenden Kolonien bewahrt sehen. Aus diesem und allen vorher angeführten Gründen sind wir durchaus gegen ein Verbot der Rassenmischehe, wobei bestehen bleibt, daß wir gern alle in unserer Macht stehenden religiösen und volkserzieherischen Mittel anwenden werden, um Mischehen zu verhindern und für die Zukunft seltener zu machen.

¹ Kreuzzeitung Nr. 316.² Festblatt des Katholikentags Nr. 7.